

## **Transkription der Bürgeranfrage**

Ratssitzung vom 08.12.2009

### **Frage zu Regiekosten**

Von Herrn Ralf Beyer

#### **Frage:**

„Herr Ratsvorsitzender, meine Damen und Herren, ich habe eine Frage zu den Regiekosten. Die Stadtentwässerung Braunschweig ist ja eine Tochter von BS|ENERGY / VEOLIA und bekommt für ihre Neuinvestitionen jeweils einen Regiekostenzuschlag. Der betrug 2006 14,25 Prozent, 2007 stieg er auf 15,63 Prozent, Entschuldigung, auf 15,58 Prozent und im Jahre 2008 betrug er dann schließlich 15,83 Prozent. Die übliche Begründung ist: „Das haben wir schon immer so gemacht und das ist eine übliche Handlungsweise.“ Ich frage daher die Verwaltung: Zu welchen Zeitpunkten hat eigentlich der Rat den Erhöhungen zugestimmt, die immerhin 11 Prozent betragen in zwei Jahren? Das geht in die Millionen.“

#### **Antwort Stadtbaurat Wolfgang Zwafelink:**

„Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, Herr Beyer, ich beantworte Ihre Frage wie folgt: Im Abwasserversorgungsvertrag ist vereinbart, dass zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten einer Investition insbesondere auch die aktivierbaren Eigenleistungen zählen. Damit sind sowohl die eigenerbrachten Planungsleistungen als auch die eigenerbrachten baubegleitenden Leistungen und Baunebenkosten erfasst. Eine konkrete Höhe, bzw., ein konkreter Zuschlagssatz ist für die aktivierbaren Eigenleistungen nicht vereinbart. Bei der Ermittlung der Eigenleistungen hat die SE|BS die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu beachten. Aktivierbare Eigenleistungen sind in den Jahren 2005, also vor der Privatisierung, und 2006 nach der Privatisierung mit einem Pauschalwert von 14,25 Prozent in die Anschaffungs-, bzw., Herstellungskosten eingeflossen. Für die Investitionen 2007 und 2008 sind die Regiezuschläge 15,58 bzw. 15,83 Prozent veranschlagt worden. Für 2009 ist dieser Zuschlagssatz auf 14 Prozent gesunken. Generell handelt es sich bei der Aktivierung der Eigenleistungen um eine langjährige Praxis, die eben schon vor der Privatisierung von der Stadt

angewandt wurde. Dies ist auf das Vertragsverhältnis mit der SE|BS übertragen worden. Der Zuschlag ergibt sich eben aus dem Verhältnis der Investitionssumme zu den eigenerbrachten Leistungen. Eines jährlichen Ratsbeschlusses dazu bedarf es nicht, da die Handhabung eben auf dem vom Rat beschlossenen Abwasserversorgungsvertrag beruht und es sich bei der Ermittlung des Zuschlagssatzes um ein regelmäßig wiederkehrendes Berechnungsverfahren mit Wirtschaftsprüfungstestat handelt.“

**Zusatzfrage:**

„Herr Zwafelink, bedeutet das, dass auch die Erhöhungen Teil des Abwasservertrages sind, bzw. die Frage: Auf welcher Rechtsgrundlage geschehen denn die Erhöhungen? Sie haben ja nur die Sätze genannt, die in Anrechnung gebracht werden. Auf welcher Rechtsgrundlage geschehen denn jetzt diese Erhöhungen?“

**Antwort Zwafelink:**

„ Die Grundlage besteht eben in eben diesem Vertrag. Dazu will ich noch mal erläutern, dass die Erhöhungen dezidiert im Einzelnen nachgewiesen werden müssen und diese Nachweise jeweils von der Wirtschaftsprüfung genau kontrolliert werden und eben in Testaten bestätigt werden oder, wenn es nicht schlüssig ist, auch nicht. Und der Korrektur dann bedürfen.“